

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Per E-Mail:
[REDACTED]**Präsidentin**

Prof. Dr. Gesine Grande

Ansprechpartnerin

Dr. Falk Müller

Justitiariat

T +49 (0) 355 / 69 3196

F +49 (0) 355 / 69 2834

E falk.mueller@b-tu.de

Cottbus, 17.12.2021

fragdenstaat.de-Antrag [REDACTED] vom 19.11.2021
Akteneinsicht in die BTU-Unterlagen zu FabLab/Colab
Az. 260/21

Sehr geehrte [REDACTED]

In dem Verfahren

- Antragsteller -

gegen

die **Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg**
vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. Gesine Grande
Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus

- Antragsgegnerin -

ergeht zu Ihrem o. g. Antrag ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

- 1) Der Einsichtsantrag wird abgelehnt.
- 2) Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Antragsteller.
- 3) Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I

Am 19.11.2021 bat der Antragsteller die Antragsgeberin über die Internetplattform "fragdenstaat.de" um die Zusendung folgender Angaben und Unterlagen:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

Im Bericht des Lausitz-Beauftragten 2018 (Drucksache 6/10239) sowie im Umsetzungsplan für die Lausitz-Strategie des Ministeriums für Wirtschaft, Forschung und Kultur (<https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Umsetzungsplan.pdf>) ist als eine der Maßnahmen des "Sofortprogramms" das Projekt "FabLab zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und des Gründungsgeschehens" aufgeführt. Dort wird explizit von einer Umsetzung "auf Grundlage des bestehenden FabLabs" gesprochen, auch der "Ausbau" wird erwähnt.

Bitte schicken sie mir Unterlagen aus denen hervorgeht, inwiefern das jetzt entstandene "Colab" eine Weiterentwicklung des seit 2013 existierenden und noch bestehenden FabLabs in Cottbus ist.

Welche Konzepte zur Verknüpfung der Orte gibt es?

Bitte übersenden sie Konzepte, die Grundlage für die Maßnahmen von MWFK und der BTU sind.

Bitte senden Sie mir alle bestehende Schriftstücke zu, die das Konzept dahinter erläutern. Bitte senden Sie mir außerdem die schriftlichen Absprachen innerhalb der BTU und zwischen der BTU und dem MWFK (E-Mails und Briefe) zu.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

"

II

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

a) Der Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist abzulehnen, da die vom Antragsteller begehrte Auskunft nicht dem Anwendungsbereich des AIG unterfällt, sondern der Einschränkung des § 2 II 2 AIG unterliegt:

"Gegenüber den staatlichen Hochschulen, den Forschungsanstalten, den zentralen Forschungseinrichtungen und den Schulen und Prüfungseinrichtungen besteht das Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden."

Die Widerspruchsgegnerin ist eine Universität des Landes Brandenburg und damit eine staatliche Hochschule nach § 2 II 2 AIG.

Die Fragen des Antragstellers beziehen sich auf Einrichtungen, Konzepte und Maßnahmen mit denen lt. dem vom Antragsteller zitierten Bericht des Lausitzbeauftragten wissenschaftliche Forschung und Entwicklung betrieben werden soll:

"Als ein Pilotprojekt in Umsetzung des Vorhabens „Gründungsoffensive Lausitz“ wird ab 2019 das FabLab an der BTU CS als Werkstatt, Dienstleister und „Akademie“ für die Region neu aufgestellt, ausgebaut und mit anderen Gründungsaktivitäten in der Region und darüber hinaus vernetzt. FabLabs sind offene Entwicklungswerkstätten zur schnellen und agilen Produktentwicklung durch Bereitstellung von Infrastruktur. Das FabLab kann so als Inkubator und Accelerator für Innovationen und kreative Ideen dienen. Neben den Studierenden werden interessierte Laien aber auch in speziellen Veranstaltungen – „Hack-athons“ kreative Köpfe z.B. aus der Berliner Szene angesprochen. Daneben wird ein kreativer Raum zum Thema innovative Fertigung (4.0), Unternehmensgründungen sowie zur Produktentwicklung für bestehende Unternehmen geschaffen."

(Umsetzungsplan für die Lausitz-Strategie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26.06.2021, S. 7; <https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Umsetzungsplan.pdf>)

Das Auskunftsverlangen richtet sich somit nicht auf reines Verwaltungshandeln der Antragsgegnerin, sondern auf die Tätigkeit der Universität im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung. Für diese Bereiche ist das Akteneinsichtsrecht lt. § 2 II 2 AIG ausdrücklich ausgenommen.

b) Der Zugangsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) erfasst nicht Universitäten und Forschungseinrichtungen (Nr. 1 zu § 2 Nr. 2 UIG des Gemeinsamen Runderlasses zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes vom 30.06.1997; ABI/97, Nr. 34, S. 712).

c) Für den Antrag nach dem Verbrauchsinformationsgesetz (VIG) fehlt es gegenüber der Antragsgegnerin an der Zuständigkeit. Für die Erteilung von Auskünften nach dem VIG sind das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Landkreise und kreisfreien

Städte zuständig (§ 3 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV)).

d) Damit fehlt es an einer Rechtsgrundlage für das Auskunftsverlangen des Antragstellers gegenüber der Antragsgegnerin sodass der Antrag abzulehnen war.

e) Die Kostenentscheidung folgt aus Ablehnung des Antrages.

f) Gem. § 10 AIG i. V. m §§ 1, 2 AIGGebO und AIGGebO-Anlage, Tarifstelle 1.1 wurde angesichts der Ablehnung der Auskunft nur eine Gebühr von 0,-€ festgesetzt.

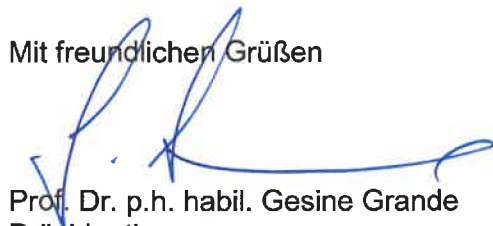
III

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Die Präsidentin, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus zu erheben.

Außerdem haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. p.h. habil. Gesine Grande
Präsidentin